



VKF Anerkennung Nr. 23859

Inhaber /-in
Mätzler Urs
Oberfeldstrasse 6
9442 Berneck
Schweiz

Hersteller /-in
Mätzler Urs
9442 Berneck
Schweiz

Gruppe 244 - Brandschutztore

Produkt MÄTZLER FLIGHT SYSTEM

Beschreibung Schiebetor aus Spanplatte (D=30mm), beidseitig abgedeckt mit Mineralfaserplatten PROMAPHYR (D=15mm) und MDF-Platten (D=5mm), Hartholzrahmen, D=70mm, Schliessfugen mit Dichtung PROMASEAL-LX und Gummidichtung.

Anwendung EI 30
Bgepr=2115mm, Hgepr=2950mm
MBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '457 755/10' (27.06.2011), Technische Auskunft '460 262/10' (28.03.2012), Gutachten '5214 010 151 10 ' (03.08.2015); VKF ZIP AG, Bern: Gutachten '113 2016 01' (14.04.2016), Schreiben 'Ergänzung Gutachten' (24.11.2017)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2028
Ausstellungsdatum 29.06.2023
Ersetzt Dokument vom 01.11.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Konrad Häusler



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich
- Kategorie B: Grössenzunahme bis 50% Breite, 50% Höhe und 50% Fläche ist zulässig.
B_{max}=3173mm H_{max}=4425mm A_{max}=9.36m²

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 460 262/10 vom 28.03.2012

- Ziffer VI Servicetüre: B_{max}=1200mm, H_{max}=2100mm

Gutachten VKF ZIP AG Dübendorf Nr. 113 2016 01 vom 14.04.2016 und Schreiben vom 24.11.2017

- 4.1 – 4.3 Einbausituationen im Sturzbereich, Anschlags- und Öffnungsseite
- 4.4 Vergrösserung der Breite: B_{max}=4535mm, Vergrösserung der Eingriffstiefen gemäss Schreiben